

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden von MESA*(I)*CONSULTING Villingen-Schwenningen
Gültig ab 01.10.2014

I. Allgemeines

1. Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese gelten im Rahmen unserer Geschäftsbedingungen für alle künftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns. Schweigen auf etwaige abweichende Bedingungen des Käufers oder Auftraggebers gelten nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers oder Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers oder Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie als für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

II. Angebote, Preise, Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote, Preislisten und Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Diese Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, zurzeit nach dem Stand vom 01.10.2014, die jederzeit geändert werden kann. Die Angebotsgültigkeit beträgt 14 Tage. Bei Service- und Wartungsverträgen und ähnlichen Dauerschuldverhältnissen sind wir berechtigt, ab dem 7. Monat nach Vertragsabschluss eine neue Preisliste zugrunde zu legen, wenn die Erhöhung der abgerechneten Leistungen gegenüber der vorangegangenen Preisliste nicht mehr als 15 v. H. beträgt. Sie verstehen sich, soweit nicht anders angegeben zzgl. der zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer, zzgl. Kosten der Verpackung, Lieferung, Versicherung, Installation und sonstiger Nebenkosten.

2. Lieferungen und Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, aber erbracht wurden, werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

3. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere (Außendienst-)Mitarbeiter sind nur befugt, Erklärungen des Kunden an uns zu übermitteln.

4. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

5. Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler oder Übertragungsfehler berechtigen uns zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten Rechnungen.

6. Auf technischem Fortschritt beruhende Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns bis zur Lieferung vor.

7. Leistungen, die in der Zeit zwischen 19.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens, an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erbracht werden, können mit Zuschlägen zu den üblichen Preisen für Arbeitsstunden berechnet werden. Näheres regelt unsere jeweils gültige Preisliste für Leistungen.

III. Lieferfristen und Termine

1. Lieferfristen und -termine gelten, sofern nicht durch eine Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben, nur annähernd. Die Fristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zusammen mit der Erklärung, die Annahme der Lieferung/Leistung nach Ablauf der Frist abzulehnen. Erwächst dem Kunden wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung oder Nichtlieferung ein Schaden, so erstreckt sich unsere Haftung lediglich auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn die Bonität des Käufers Anlass zur Rückhaltung von Lieferungen gibt (Anscheinsverdacht oder Zielüberschreitung reichen aus).

3. Ereignisse durch höhere Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie unvorhergesehene Lieferschwierigkeit unserer Lieferanten führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist. Für ein Verschulden unserer Lieferanten stehen wir nicht ein. Unter Mitteilung an den Kunden sind wir berechtigt, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Der Kunde als auch wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verlängerung der Lieferzeit aus einem der vorstehenden Gründe mehr als drei Monate beträgt.

4. Dem Kunden stehen sonstige und weitergehende Ansprüche bei Terminüberschreitungen nicht zu.

IV. Erfüllungsort, Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort bei Lieferungen ist ab Lager Villingen-Schwenningen, bei sonstigen Leistungen der Sitz unseres Unternehmens.

2. Wurde wegen des Versandweges und der Transportmittel keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir unter Ausschluss jeglicher Haftung die Wahl. Der Versand selbst erfolgt auf Rechnung des Kunden und unversichert. Die Verpackung erfolgt unter Berechnung der Selbstkosten und in handelsüblicher Weise.

3. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers geht die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, Nachlieferungen und Nachbesserung.

4. Wenn uns der Versand ohne unser Verschulden nicht möglich ist, geht die Gefahr mit der

Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5. Nimmt der Kunde ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen nicht ab oder wird auf Wunsch des Kunden der Versand verzögert, sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder selbst zu verwahren. Wir berechnen dem Kunden die entstehenden Lagerkosten, pauschal 1,5% des Kaufpreises für jeden angefangenen Monat, es sei denn, dieser weist nach, daß die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer sind. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Kunden als Verzugsschaden mindestens 20% des Kaufpreises in Rechnung zu stellen, es sei denn, dieser weist nach, daß unser Schaden wesentlich geringer ist.

V. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind sofort ohne jeden Abzug in bar oder durch Überweisung auf ein in der Rechnung angegebenes Bankkonto zu leisten. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Verzug tritt nach 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ein; die Rechnung gilt in jedem Fall am dritten Werktag nach Absendung als zugestellt.
2. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
3. Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen.
4. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
5. Bei Zahlungsverzug von mehr als 5 Tagen sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr i. H. v. EUR 10,- zu berechnen.
6. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns sofort fällig und zahlbar, unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern oder entsprechende Sicherheiten zu fordern. Ferner sind wir berechtigt, von Verträgen, die wir noch nicht erfüllt haben, unter Fristsetzung von zwei Wochen verbunden mit der Rücktrittsordnung für den Fall der Nichterfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
7. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Ware vom Käufer weiterveräußert wurde (verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt).
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß der entsprechenden Bedingungen. Die verarbeitete, verbundene, vermischte oder vermengte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware und in unserem Miteigentum stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Die Rechte aus den Versicherungen werden bereits mit Abschluss eines diesen Bedingungen unterliegenden Vertrages an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder be- oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten auf uns übergeht. Stundet unser Vertragspartner seinen Abnehmern den Verkaufspreis, so hat sich der Vertragspartner gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Bei Kreditverkäufen hat unser Vertragspartner seinen Abnehmer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und sicherzustellen, daß dieser anerkannt wird. Das gleiche gilt für Finanzierungen über Finanzierungsinstitute, insbesondere Leasinggesellschaften. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht berechtigt.
4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rangstelle abgetreten. Die Abtretung wird angenommen. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen innerhalb von 3 Werktagen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag.
5. Dienstleistungen und geleistete Arbeitsstunden stellen eine Ware im üblichen Sinne dar. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Fristsetzung geleistete Einrichtungen beim Kunden (z.B. Installationen von Netzwerken, Installation von Hardware und (Treiber-)Software, etc.) von den Rechnern des Kunden zu entfernen

und den Computer in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Die Entscheidung, welcher Zustand der Ursprungszustand ist liegt bei uns. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Es gelten die in unserer jeweils aktuellen Preisliste genannten Stundensätze. Die Beträge werden in diesem Falle sofort fällig.

6. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei sonstiger Gefährdung der Erfüllung unseres Zahlungsanspruches, bei sonstigen Verstößen des Kunden gegen die ihn ansonsten obliegenden Verpflichtungen, sind wir berechtigt,

- a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Ver- oder Bearbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen;
- b) die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu verlangen, ohne daß diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten;
- c) Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;
- d) die zurückgenommene Vorbehaltsware zu einem marktüblichen Preis mit einem Abschlag bis zu 30% zu verkaufen und den Erlös Gegenzurechnen;
- e) alle anderen Forderungen fällig zu stellen, ohne daß es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen in das Ausland sind alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns bei Zahlungsverzug des Käufers vom Käufer zu tragen. Falls die Vorbehaltsware schon in Gebrauch war, kann eine Anrechnung höchstens zu dem von uns festgelegten Restwert erfolgen. Falls der Vertragspartner den von uns festgelegten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Dieser Sachverständige wird von uns benannt. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, Kosten auch aus der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.

7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, sie zu verwenden oder sie einzubauen, ferner die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die gleichen Rechtsfolgen treten ein, wenn ein von erfüllungshalber angenommener Scheck von der bezogenen Bank nicht eingelöst wird.

8. Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen anzuhändigen.

Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

9. Auf Verlangen des Kunden werden wir Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung insgesamt um mehr als 10% übersteigt.

10. Soweit wir berechtigt sind, Vorbehaltsware zurückzunehmen, räumt der Kunde uns sowie unseren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu geschäfts- üblichen Zeiten, ggf. mit Fahrzeugen zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

VII. Mängelrügen, Gewährleistungen

1. Wir gewährleisten in der Herstellerangabe, daß die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern sowie etwaige von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hinausgehende unselbständige Garantie wird nur bei besonders bezeichneten Waren bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung gewährt. Für Handelsware (Monitore, Drucker, etc.) und Komplettsysteme beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Offensichtliche Mängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich binnen Wochenfrist, beginnend mit dem Eingangstag der Belieferung beim Kunden zu rügen, nicht offensichtliche binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung. Unterlässt der Kunde eine solche unverzügliche Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Eintretende Transportschäden sind ebenso dem Beförderer unverzüglich anzuzeigen. Die Untersuchungspflichten gemäß §377 HGB bleiben unberührt.

3. Wird ein Mangel an der gelieferten Ware nachgewiesen, so erfolgt nach unserer Wahl zunächst ausschließlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter der Voraussetzung, daß der Käufer das Mangelhafte Produkt bzw. das Produktionsteil mit einer Fehlermeldung und unserer Rechnung unter Erläuterung der näheren Umstände, unter denen sich der Mangel gezeigt hat, an uns zurückgesandt hat. Eine bis zu dreimalige Nachbesserung wird in jedem Falle als zumutbar angesehen. Bei Fehlschlägen der Nachlieferung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

4. Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

5. Unsere Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen oder erlischt bei

- a) Schäden und Verlusten, die durch Vertragsware oder ihren Gebrauch entstehen, sowie Schäden, die durch Modifikation, Fehler in der Installation, Brand, Blitzschlag oder ähnlich gelagerte Einwirkungen auch thermischer oder physischer Art zurückzuführen sind;
- b) unsachgemäß durchgeführten Reparaturversuchen sowie sonstigen Eingriffen von Kunden oder anderen von uns nicht ermächtigten Personen;
- c) Schäden durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung;
- d) Transportschäden;

- e) Schäden durch den Einsatz ungeeigneter oder minderwertiger Bauteile, Einzelteile oder Verbrauchsmaterialien;
 - f) Schäden, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- oder Temperatureinflüsse entstanden sind;
 - g) Waren, für die handelsüblich keine Garantiefrist besteht (Verschleißteile wie z.B. Druckköpfe, Farbbänder, etc.)
 - h) Ansprüchen wegen geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Katalogen, Werbeunterlagen, Mustern, etc.;
 - i) schlechter Instandhaltung der Ware durch den Kunden;
 - j) bei einzelnen Bauteilen, die kein Garantiesiegel von **MESA*(I)*CONSULTING** tragen oder bei denen das Herstellersiegel ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung beschädigt wurde;
 - k) Virenbefall, der durch Benutzung von Disketten oder Datenträgern entsteht und nicht ursächlich und nicht bewiesenermaßen durch die **MESA*(I)*CONSULTING** verursacht wurde. Für Nachbesserungen, Ersatzteile oder Austausch haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware bis zum Ablauf von drei Monaten nach Lieferung des Ersatzteils bzw. des Ersatzgerätes oder nach Durchführung der Nachbesserung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Lieferungsgegenstand. Für gebrauchte Geräte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Bei Vereinbarung eines Gewährleistungsabschlages auf den Kaufpreis erlischt jegliche Gewährleistungspflicht.
7. Serienmäßig hergestellte Ware wird nach Modell verkauft. Es besteht kein Anspruch auf die Lieferung der Ausstellungsmuster und -proben, falls bei Vertragsabschluss keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Bei preisreduzierter Ware kann es sich um Auslaufmodelle handeln. Der Kunde kann an die bestellte Ware qualitativ nur solche Ansprüche stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Bedienungsanleitungen sind grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zusicherung.
8. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat.
9. Wir übernehmen keine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit unserer Produkte sowie deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck. Jede spezielle Anwendung muss vorab mit uns schriftlich abgestimmt werden, andernfalls trägt der Kunde das Kompatibilitäts- und Funktionsrisiko, es sei denn, die Kompatibilität oder eine besondere Funktion wurde von uns schriftlich bestätigt. Mündliche Absprachen sind ungültig.
10. Ergibt die Überprüfung eines gezeigten Mangels, daß ein Gewährleistungsfall nicht gegeben ist gehen die Kosten der Überprüfung zu den jeweiligen Sätzen sowie die Fracht- und Versandkosten zu Lasten des Kunden.
11. Unsere Angaben zum Lieferungs- und Leistungsgegenstand in unseren Katalogen, Prospekten, Werbungen und Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen und Richtwerte dar. Sie sind nur annähernd und ohne Gewähr. Die Zusicherung von Eigenschaften und der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
12. Nachbesserungsaufträge im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, Falschlieferungen oder sonstige Reparaturaufträge sind uns fracht- und portofrei zuzusenden.
13. Eine Rücknahme von Waren erfolgt nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung. Für den Fall einer Rücknahme kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Warenwertes (mindestens EUR 5,-) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben werden. Der Kunde trägt die Kosten für eine eventuelle Aufarbeitung zurückgenommener Waren.
14. **MESA*(I)*CONSULTING** gewährleistet, daß zum Zeitpunkt der Übergabe Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen in der Materialausführung fehlerfrei sind. Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Kunde Ersatzlieferung während der Garantiezeit von sechs Monaten ab Lieferung verlangen. Weiter gelten die Ziffern 3 und 5. Treten Fehler in der Software auf, steht dem Erwerber zunächst nur das Recht auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl zu. Bis zu 3 Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen sind zumutbar. Erst nach dem 3. Versuch hat der Kunde das Recht auf Wandlung; es bezieht sich jedoch nicht auf etwaige mitgelieferte Hardware.

VIII. Haftung

1. Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen die Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug oder Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden stehen, zugestanden werden, sind sie soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits.
2. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Kunden werden außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen unserer Mitarbeiter, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung. Sofern das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht für die daraus herrührenden Ansprüche des Kunden auf Haftung für Gefährdung, Körperschäden und private Sachschäden, es sei denn, das Gesetz lässt eine solche Haftungsfreizeichnung ausdrücklich zu.
4. Für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, Ansprüche Dritter und den Verlust von Daten wird die Haftung ausgeschlossen.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt bei Auftragsannahme nach den uns damals bekannten Umständen zu rechnen war.
6. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche auf das zweifache des Auftragswertes, höchstens EUR 2.500,- begrenzt.
7. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines halben Jahres ab Lieferung oder der Durchführung der beanstandeten Leistung.
8. MESA(I)CONSULTING macht darauf aufmerksam, daß der Kunde für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Kunden entstehen. Die Vervielfältigung oder Verbreitung von Software oder einer bearbeiteten oder umgestalteten Fassung ist mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.

IX. Rechtsgrundlage, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist in erster Instanz das Amtsgericht Villingen-Schwenningen. Sollten unterschiedliche Geschäftsbedingungen verschiedene Gerichtsstände ausweisen, so wird hiermit das Amtsgericht Villingen-Schwenningen als Gerichtsstand vereinbart.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.

X. Unwirksamkeit von Klauseln

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommen.

Hiermit bestätigen wir, daß wir die abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen haben und als Grundlage für unsere Geschäfte mit MESA(I)CONSULTING akzeptieren.

Firmenname:

Unterzeichner:

(Datum)

(Stempel/Unterschrift)